



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

EUGH: FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG KRAFTWERK MOORBURG INKORREKT UND UNVOLLSTÄNDIG

EuGH, Urteil vom 26.04.2017 – C-142/16

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Vertragsverletzungsverfahren zum Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg geurteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die FFH-Richtlinie verstoßen hat. Denn bei der „Genehmigung der Errichtung“ sei „keine korrekte und vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt“ worden.

Hintergrund sind zahlreiche Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten um das im Jahre 2015 in Betrieb genommene Steinkohlekraftwerk. Einer der vielfältigen Streitpunkte ist, ob es sich bei der in etwa 30 km Entfernung vom Kraftwerksstandort errichteten Fischaufstiegsanlage am Wehr Geesthacht an der Elbe um eine Schadensbegrenzungsmaßnahme handelt, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der weit oberhalb des Geesthachter Wehres gelegenen FFH-Gebiete in der Elbe ausschließt, oder um eine Kohärenzsicherungsmaßnahme. Der EuGH äußert sich zu dieser Frage nicht explizit, sondern gründet seine Entscheidung einerseits darauf, dass die Wirksamkeit der Fischaufstiegshilfe im Zeitpunkt des Erlasses der Erlaubnis nicht hinreichend sicher festgestanden habe. Zudem hätte das bereits seit dem Jahre 1958 betriebene Pumpspeicherkraftwerk Geesthacht als „Projekt“ bei der Prüfung kumulativer Auswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen.

Bedeutung für die Praxis:

Der EuGH ist immer wieder für Überraschungen gut: Statt der erwarteten Klärung der Abgrenzungsfragen von Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen begründet der Gerichtshof seine Entscheidung mit der im Entscheidungszeitpunkt nicht feststehenden Wirksamkeit der Fischaufstiegshilfe. Fachgutachtern und Rechtsanwendern ist damit wenig gedient. Zwar lässt sich das Urteil so interpretieren, dass der EuGH die Fischaufstiegshilfe bei dem geforderten Nachweis ihrer Wirksamkeit als Schadensbegrenzungsmaßnahme akzeptiert. Eine explizite Aussage hierzu ist den Entscheidungsgründen jedoch nicht zu entnehmen. Zudem stellt sich nach dem Moorburg-Urteil die (neue) Frage, ob Prognosen zur Wirksamkeit einer Schadensbegrenzungsmaßnahme mit Risikomanagement unzulässig sind und nunmehr stets vorab im Praxistest die Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen werden muss. Nebenbei wirft der EuGH die in der Praxis übliche Unterscheidung zwischen Vorbelastung und kumulierend zu betrachtenden Projekten und Plänen über den Haufen. Dies wirft zahlreiche Praxisfragen auf und garantiert neue gerichtliche Auseinandersetzungen in einem Bereich, der in den letzten Jahren in ein eher ruhigeres Fahrwasser gelangt war.